

**Volksinitiative
«Pädophile sollen nicht mehr mit
Kindern arbeiten dürfen»**

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie die Volksinitiative **«Pädophile sollen nicht mehr mit Kindern arbeiten dürfen»** annehmen?

Das Parlament hat keine Abstimmungsempfehlung beschlossen.

Das Wichtigste in Kürze

Immer wieder werden Fälle von sexuellem Missbrauch an Kindern aufgedeckt, aber auch Übergriffe auf pflegebedürftige Menschen in Heimen. Die Opfer solcher Verbrechen leiden oft für den Rest ihres Lebens. Wenn die Tat von einem Wiederholungstäter begangen wurde, stellt sich die Frage, weshalb diese Person überhaupt noch mit Kindern oder anderen schutzbedürftigen Menschen arbeiten konnte.

Ausgangslage

Die Initiative will solche Wiederholungstaten verhindern. Personen, die verurteilt werden, weil sie die sexuelle Unversehrtheit eines Kindes oder einer abhängigen Person beeinträchtigt haben, sollen endgültig das Recht verlieren, eine berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit mit Minderjährigen oder Abhängigen auszuüben.

Was will die Initiative?

Auch der Bundesrat will die Gesellschaft vor Wiederholungstätern schützen. Noch bevor die Initiative eingereicht wurde, hat er daher eine Änderung des Strafrechts an die Hand genommen. Diese weitet das bisherige Berufsverbot stark aus: Sexualstraftätern kann jede Tätigkeit mit Minderjährigen oder anderen besonders schutzbedürftigen Personen verboten werden – und zwar bis ans Lebensende. Zudem kann ein Gericht einem Täter den Kontakt mit Minderjährigen verbieten, um diese auch im familiären und privaten Bereich zu schützen. Das Parlament hat diese Gesetzesänderung im Dezember 2013 angenommen. Die Volksinitiative ist damit nicht mehr nötig. Sie verstösst zudem gegen den Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Der Bundesrat lehnt die Initiative deshalb ab. Das Parlament hat keine Abstimmungsempfehlung beschlossen.

Standpunkt von Bundesrat und Parlament

Die Vorlage im Detail

Sexueller Missbrauch bedeutet für die Opfer und ihre Angehörigen grosses Leid. Nach bisherigem Recht ist es aber nur beschränkt möglich, einem Täter Begegnungen mit seinem Opfer zu verbieten oder zu verhindern, dass er mit möglichen weiteren Opfern Kontakt aufnehmen kann.

Bisheriges Recht

Das Strafgesetzbuch enthält zwar bereits ein Berufsverbot, dieses hat bisher aber enge Grenzen: Es ist auf fünf Jahre beschränkt und kann nur angeordnet werden, wenn jemand eine Straftat in Ausübung seines Berufes begangen hat und die Gefahr besteht, dass er den Beruf missbraucht, um weitere Straftaten zu begehen. Ausserberufliche Tätigkeiten in Vereinen oder Freizeitorganisationen können heute nicht in allen Fällen verboten werden, auch wenn es nötig wäre. So kann beispielsweise ein Trainer eines Fussballvereins, der sich an einer Spielerin vergangen hat, unter Umständen weiterhin in seinem gewohnten Umfeld tätig sein und dort eine Wiederholungstat begehen. Dies muss geändert werden.

Mangelnde
Grundlage im
Strafrecht

Die Volksinitiative verlangt nun Folgendes: Männer oder Frauen, die verurteilt werden, weil sie die sexuelle Unversehrtheit eines Kindes oder einer abhängigen Person beeinträchtigt haben, sollen endgültig das Recht verlieren, eine berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit mit Minderjährigen oder Abhängigen auszuüben.

Forderungen
der Initiative

Die Initiative konzentriert sich also auf Sexualstraftäter. Für Täter, die ein Kind körperlich misshandelt oder sogar umgebracht haben, ohne es sexuell missbraucht zu haben, sieht sie kein Tätigkeitsverbot vor. Die Initiative beschränkt

Grenzen der
Initiative

sich zudem auf ein Verbot, den Beruf oder ein ehrenamtliches Engagement, zum Beispiel in einem Verein, auszuüben. Im privaten und familiären Bereich bietet sie keinen Schutz. Doch ein sehr bedeutender Teil der sexuellen Übergriffe auf Kinder geschieht innerhalb der Familie oder im engen Bekanntenkreis. Täter ist häufig der Vater, ein Onkel, ein Nachbar.

Der Bundesrat teilt die Auffassung, dass Personen – insbesondere Pädophile –, die wegen einer Sexualstraftat an einem Kind verurteilt werden, nicht mehr mit Kindern arbeiten dürfen. Er hat deshalb bereits eine Änderung des Strafrechts in die Wege geleitet, bevor die Initiative eingereicht wurde. Diese Gesetzesänderung, die das Parlament inzwischen beschlossen hat, führt ein Tätigkeitsverbot ein, das umfassender ist als jenes der Initiative (siehe Kasten Seite 19). Dieses Verbot kann nicht nur bei Sexualstraftaten, sondern namentlich auch bei Delikten gegen Leib und Leben verhängt werden.

Änderung des
Strafrechts bereits
beschlossen

Der Nationalrat und der Ständerat haben die Gesetzesänderung im Dezember 2013 beschlossen. Ohne Referendum können die neuen Bestimmungen rasch in Kraft treten. Die Gesellschaft wird also besser vor Wiederholungstaten geschützt, auch wenn die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger die Initiative ablehnen. Bei einem Ja zur Initiative kann die Gesetzesänderung trotzdem in Kraft treten. Das Strafrecht müsste aber nochmals überprüft und ergänzt werden.

Was geschieht bei
einem Nein bzw.
einem Ja?

Bundesrat und Parlament haben dasselbe Ziel wie die Initiative: Verurteilte Sexualstraftäter sollen daran gehindert werden, weitere Missbräuche an Minderjährigen und anderen schutzbedürftigen Personen zu begehen. Das zwingende und lebenslange Tätigkeitsverbot, das die Initiative verlangt, ver-

Keine Einigung
über die Initiative
im Parlament

letzt aber rechtsstaatliche Prinzipien wie die Verhältnismässigkeit allen staatlichen Handelns. Deshalb hat das Parlament über verschiedene direkte Gegenentwürfe diskutiert. Eine gemeinsame Lösung kam jedoch nicht zustande. In der Schlussabstimmung nahm der Nationalrat die Initiative an, der Ständerat lehnte sie ab. Aufgrund dieser Uneinigkeit gibt es keine Abstimmungsempfehlung des Parlaments.

Die Änderungen des Strafgesetzbuchs im Überblick

Am 13. Dezember 2013 hat das Parlament eine Änderung des Strafgesetzbuchs beschlossen. Diese sieht ein Tätigkeitsverbot für verurteilte Straftäter vor, das besonders zum Schutz von Minderjährigen und anderen schutzbedürftigen Personen streng ausgestaltet wird. In diesem Zusammenhang sind folgende neue Bestimmungen wichtig:

- Einem verurteilten Straftäter kann die Ausübung beruflicher und organisierter ausserberuflicher Tätigkeiten, z. B. in einem Verein, verboten werden.
- Ein solches Verbot ist nach allen Verbrechen und Vergehen möglich, also nicht nur nach Sexualstraftaten, und auch unabhängig davon, ob die Tat im Rahmen des Berufs oder im Privatleben begangen wurde.
- Das Verbot dauert mindestens zehn Jahre, wenn ein Täter für ein Sexualdelikt zu mehr als sechs Monaten Freiheitsstrafe verurteilt wird.
- Das Verbot kann so oft um bis zu fünf Jahre verlängert werden, wie es notwendig ist, um den Täter von Wiederholungstaten abzuhalten.
- Das Gericht kann auch ein lebenslanges Tätigkeitsverbot anordnen, wenn zu erwarten ist, dass vom Täter auch nach zehn Jahren noch Gefahr ausgeht.
- Einem Täter kann verboten werden, mit Minderjährigen und anderen schutzbedürftigen Personen Kontakt aufzunehmen (Kontakt- und Rayonverbot).
- Zur Kontrolle dürfen elektronische Fussfesseln eingesetzt werden.
- Ein spezieller Strafregisterauszug ermöglicht, dass Arbeitgeber und Vereine abklären können, ob gegen eine Bewerberin oder einen Bewerber ein Tätigkeits-, ein Kontakt- oder ein Rayonverbot vorliegt.

Abstimmungstext

Volksinitiative

«Pädophile sollen nicht mehr mit Kindern arbeiten dürfen»

Die Bundesverfassung¹ wird wie folgt geändert:

Art. 123c (neu) Massnahme nach Sexualdelikten an Kindern oder an
zum Widerstand unfähigen oder urteilsunfähigen Personen

Personen, die verurteilt werden, weil sie die sexuelle Unversehrtheit eines Kindes oder einer abhängigen Person beeinträchtigt haben, verlieren endgültig das Recht, eine berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit mit Minderjährigen oder Abhängigen auszuüben.

¹ SR 101

Die Argumente des Initiativkomitees

Pädophile sollen nicht mehr mit Kindern arbeiten dürfen

Wenn ein Straftäter aufgrund eines Sexualdelikts mit Kindern oder abhängigen Personen (z. B. Behinderten) verurteilt worden ist, soll er das Recht verlieren, eine berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit mit Minderjährigen oder Abhängigen auszuüben. Dies will die vorliegende Initiative.

Viele Pädophile sind Wiederholungstäter. Darum ist es wichtig, dass sie nicht mehr mit Kindern arbeiten dürfen, sei das im Beruf oder in der Freizeit. Nur so können wir verhindern, dass Pädophile wieder an Schulen, Behinderteninstitutionen oder in Sportvereinen tätig sind. Es ist nicht einzusehen, warum ein solcher Sexualstraftäter nach Verbüßung seiner Strafe eine Tätigkeit ausüben soll, welche ihn wieder in Kontakt mit potenziellen Opfern bringt.

Ein kürzlich vom Parlament verabschiedetes Gesetz befasste sich mit dem Anliegen der Initiative. Es sieht zwar ein obligatorisches Berufsverbot von 10 Jahren vor, aber erst bei einer Mindeststrafe von sechs Monaten. Das reicht nicht. Zahlreiche Pädophile würden von diesem obligatorischen Berufsverbot nicht erfasst oder dürften schon nach 10 Jahren wieder mit Kindern oder Minderjährigen arbeiten. Darum braucht es die Initiative: Es muss der Grundsatz gelten, dass ein verurteilter Straftäter lebenslänglich nicht mehr mit Kindern oder Abhängigen arbeiten darf. So können weitere Straftaten vermieden und die Zahl der Opfer gesenkt werden.

Das Argument der Initiativgegner, die Initiative betreffe auch sogenannte Jugendlieben, ist falsch: Die Initiative zielt auf pädophile Straftäter. Dies wird das Ausführungsgesetz entsprechend regeln.

Die Initiative ist wichtig, um unsere Kinder besser vor Pädophilen zu schützen. Die Interessen der Kinder müssen Vorrang haben vor den Anliegen verurteilter Straftäter.

Weitere Informationen: www.kinder-schuetzen.ch

Die Argumente des Bundesrates

Für den Bundesrat ist klar: Wir müssen Kinder vor sexuellem Missbrauch schützen. Um Wiederholungstaten zu verhindern, haben Bundesrat und Parlament wirksame Gesetzesänderungen beschlossen. Die Initiative ist damit nicht mehr nötig. Sie widerspricht zudem grundlegenden Werten unseres Rechtsstaats. Der Bundesrat lehnt die Initiative insbesondere aus folgenden Gründen ab:

Die Initiative verfolgt zwar ein wichtiges Anliegen: Wer sich an einem Kind vergeht, darf nicht mehr mit Kindern arbeiten. Eine Wiederholungstat muss verhindert werden. Aber bei allem Verständnis für dieses berechnete Anliegen – der Bundesrat kann keine Initiative unterstützen, die in einem zentralen Punkt einen wichtigen Grundsatz unseres Rechtsstaats verletzt.

Wiederholungstaten
müssen verhindert
werden

Es wäre nämlich unverhältnismässig, wenn die Gerichte verpflichtet würden, in jedem Fall und automatisch ein lebenslanges Verbot jeglicher Tätigkeit mit Kindern oder abhängigen Personen auszusprechen – unabhängig davon, ob es sich um eine schwere Straftat wie eine Vergewaltigung oder um ein weniger schweres Vergehen handelt. Genau dies fordert aber die Initiative. Eine wortgetreue Umsetzung hätte zum Beispiel zur Folge, dass ein Gericht einem 20-jährigen Mann zwingend und lebenslang verbieten müsste, als Trainer einer Juniorenmannschaft zu arbeiten, weil er und ein knapp 16-jähriges Mädchen eine Liebesbeziehung pflegen. Der Bundesrat ist ganz entschieden der Ansicht, dass ein solcher Fall nicht gleich behandelt werden darf wie schwere Übergriffe, wenn zum Beispiel ein Erzieher über Jahre hinweg ein Kind missbraucht.

Schwachpunkt
der Initiative:
Unverhältnismässigkeit

Mit ihrer Forderung nach einem zwingenden lebenslangen Verbot stellt die Initiative Bundesrat, Parlament und Gerichte vor ein Dilemma: Sollen wir die Initiative nach einer Annahme wortgetreu umsetzen, das Prinzip der Verhältnismässigkeit verletzen und damit rechtliche Probleme in Kauf nehmen?

Die Initiative führt
zu einem Dilemma

Oder sollen wir die Initiative mit Augenmass umsetzen, uns vom Wortlaut entfernen und damit Erwartungen enttäuschen, welche die Initiative geweckt hat? Der Bundesrat möchte dieses Dilemma vermeiden und lehnt die Initiative deshalb ab.

Mit verurteilten Sexualstraftätern soll aber konsequent und entschlossen umgegangen werden. Aus diesem Grund hat das Parlament auf Vorschlag des Bundesrates eine Gesetzesänderung beschlossen, die sich – im Unterschied zur Initiative – rasch und ohne Probleme umsetzen lässt. Dieses Gesetz schützt Kinder und andere schutzbedürftige Personen vor Wiederholungstaten, ohne grundlegende Werte unseres Rechtsstaats zu verletzen. Es ist streng und trägt gleichzeitig dem Prinzip der Verhältnismässigkeit Rechnung. Zudem schliesst das Gesetz Lücken, welche die Initiative offen lässt: Die Gerichte können ein Verbot nicht nur bei Sexualdelikten aussprechen, sondern auch bei Straftaten aller Art, also auch zum Beispiel bei körperlicher oder psychischer Gewalt ohne sexuelle Absicht. Nötigenfalls können die Gerichte auch weitere Schutzmassnahmen anordnen. So können sie einem Straftäter zum Beispiel verbieten, über Internet mit Kindern Kontakt aufzunehmen oder sich in der Nähe eines Schulhauses aufzuhalten (mehr zu diesem Gesetz auf Seite 19).

Bessere Lösung
besteht

Das Parlament hat diese Gesetzesänderung, die den Schutz von Kindern und anderen besonders schutzbedürftigen Personen verbessert, im letzten Dezember beschlossen. Ohne Referendum können die Bestimmungen auf Anfang 2015 in Kraft treten. Die Initiative ist somit nicht mehr nötig.

Initiative unnötig

Das Parlament hat keine Abstimmungsempfehlung beschlossen. Der Bundesrat lehnt die Initiative ab.